

Landgericht

66119 Saarbrücken
Hardenbergstraße 2-4

Telefon: (0681) 501-05
Telefax: (0681) 501-5884 / -5256
Service-Zeiten:
Mo-Do.: 08.30-12.00, 13.30-15.30 Uhr
Fr.: 08.30-12.00, 13.30-15.00 Uhr
Internet: www.lg-sb.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben die nachstehende Geschäftsnummer angeben:

LANDGERICHT 66104 Saarbrücken

Geschäfts-Nr. 9 O 481/09

Rechtsanwälte
Döhmer und Kollegen
Bleichstr. 34
35390 Gießen

Eingegangen

17. März 2010

RA Tronje Döhmer

Ihr Zeichen
21-10/00026 vö

Durchwahl
501-5796

Datum
12.3.2010

LADUNG zum Haupttermin am

Montag, dem 29.3.2010 , um 12.00 Uhr, Sitzungssaal 114

im Gerichtsgebäude SAARBRÜCKEN, Hardenbergstraße 2.

notue

In Sachen

Schmidt ua

g e g e n Bergstedt

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

zu dem oben angegebenen Termin zur mündlichen Verhandlung werden Sie hiermit geladen.

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. § 251a Abs. 2 gilt entsprechend. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331a ZPO sind für vorläufig vollstreckbar ohne

Bankverbindung: Postbank NL SB Konto-Nr. 5904666 (BLZ 590 100 66)

P Parkhaus Talstraße 34

Rollstuhlfahrer: Hof des Gebäudes Hardenbergstraße 2-4

Seite 2

Eingegangen

17. März 2010

RA Tronje Döhmer

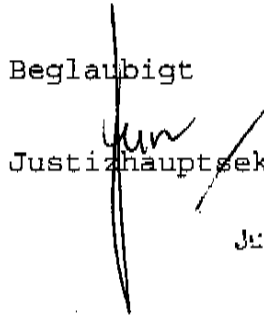
Sicherheitsleistung zu erklären.

Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38. Soweit es den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen. Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. § 251a Abs. 2 gilt entsprechend. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331a ZPO sind für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schneider
Vors. Richter am Landgericht

Beglaubigt


Justizhauptsekretärin (LZ60)
(Kunz)
Justizbeschäftigte

./..